

- Nichtamtliche Lesefassung -

**Zweite Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg
über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen,
Einrichtungen und Angeboten**

**- in der Fassung der Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung der
Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der
Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten -**

**§ 1
Sieben-Tage-Inzidenz**

In der Landeshauptstadt Magdeburg unterschritt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> (abgerufen am 13. Juli 2021) die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen:

Tag	Sieben-Tage-Inzidenz
4. Juli 2021	0,4
5. Juli 2021	0,4
6. Juli 2021	0,4
7. Juli 2021	0,8
8. Juli 2021	1,7
9. Juli 2021	3,4
10. Juli 2021	3,8
11. Juli 2021	4,6
12. Juli 2021	4,6
13. Juli 2021	4,6

**§ 2
Abweichen von der Testpflicht**

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg entfällt die Testpflicht bei folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Absatz 6 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,

4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Absatz 1, 4 und 5 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Absatz 4 und § 11 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. August 2021 außer Kraft, sofern diese nicht vorher aufgehoben wird.